

Presseinformation

Nr. 060 / 2014

Kiel, Mittwoch, 19. Februar 2014

Wolfgang Kubicki, MdL
Vorsitzender

Christopher Vogt, MdL
Stellvertretender Vorsitzender

Dr. Heiner Garg, MdL
Parlamentarischer Geschäftsführer

Aktuelle Stunde / Denkmalschutz

Wolfgang Kubicki: Kein Eigentümer kann sich bei dieser Novelle sicher sein, ob sein Haus denkmalwürdig ist

Zur Aktuellen Stunde zum Thema „Denkmalschutz“ erklärt der Vorsitzende der FDP-Landtagsfraktion, **Wolfgang Kubicki**:

„Es hat in den vergangenen Tagen und Wochen eine erhebliche Unruhe bei Hauseigentümern in Schleswig-Holstein gegeben, ob sie durch eine drohende Unterschutzstellung – und damit mit einer erheblichen Wertminderung – ihres Hauses zu rechnen haben. Dies haben wir zum Anlass genommen, diese Aktuelle Stunde zu beantragen.“

Derzeit gibt es einen doppelten Denkmalbegriff: a. einfache Denkmale, die keinerlei Genehmigungsvorschriften unterliegen und b. besondere Denkmale, die ins Denkmalsbuch eingetragen sind und bei denen bauliche Maßnahmen einer Genehmigung bedürfen. Die Landesregierung plant nun, den Denkmalbegriff mit dem neuen Gesetz zu vereinheitlichen. Das bedeutet: Die besonderen Denkmale bleiben Genehmigungspflichten unterliegen, die einfachen müssen neu eingestuft werden, ob sie weiterhin ‚Denkmale‘ sind oder nicht. Werden sie als denkmalwürdig eingestuft, unterliegen auch sie mit dem Inkrafttreten des Gesetzes den besonderen Genehmigungspflichten – was natürlich Auswirkungen auf den Verkehrswert der Immobilie hat.

Somit ist festzuhalten: Es wird mit dem neuen Denkmalschutzgesetz zwar erst einmal insgesamt weniger Denkmale geben – weil einige einfache Denkmale wegfallen – aber mehr Denkmale, die Genehmigungspflichten unterliegen. Die Eigentümer dieser – jetzt noch einfachen Denkmale – werden von der Spoorendonk-Novelle getroffen.

Die Landesregierung hat überdies ‚vergessen‘, eine Übergangsregelung für derzeit einfache Denkmale einzuführen. Das heißt: Mit dem Inkrafttreten der Spoorendonk-Novelle werden zunächst alle einfachen Denkmale automatisch unter Schutz gestellt, bis durch die Schnellin-

ventarisierung das Gegenteil ‚bestimmt‘ wird. Das heißt, jedes dieser einfachen Denkmale würde dann besonderen Genehmigungspflichten unterliegen (z.B. für den Einbau neuer Fenster, für energetische Sanierung etc.) – inklusive des anhängigen Verwaltungsaktes.

Der Wechsel des Eintragungsverfahrens von konstitutiv nach deklaratorisch (nachrichtlich) bringt des Weiteren Probleme für die Eigentümer mit sich, denn mit der geplanten ‚Schnellinventarisierung‘ der 16.000 einfachen Denkmale in Schleswig-Holstein wird – weil kaum Zeit vorhanden ist, quasi im Vorbeifahren mit dem Auto – entschieden, welches Gebäude als Denkmal eingestuft wird. Hiermit wird ein ‚Dialog‘ mit dem Eigentümer, der jetzt plötzlich ein Denkmal besitzt, nicht mehr zugelassen. Es bleibt nur noch die Klage gegen diese Einstufung.

In § 9 Abs. 1 (Schutz von unbeweglichen Kulturdenkmalen) des Referentenentwurfes von Ministerin Spoorendonk heißt es: *‚(...) Der Schutz der Denkmale ist nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig. Die Denkmalliste ist nicht abschließend.‘*

Das bedeutet, weder der Eigentümer noch die Denkmalschutzbehörden wissen im Zweifel, dass ein Haus ein Denkmal ist. Philosophisch betrachtet, weiß es jedoch das Gesetz. Kein Eigentümer, dessen Haus nicht in die Denkmalliste eingetragen ist, kann sich jetzt sicher sein, ob sein Haus denkmalwürdig ist.“